Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 27 (S. 49-52)**
Titel	**Verordnung betreffend Sicherstellung von Verlassenschaften.**
Ordnungsnummer	
Datum	08.04.1903

[S. 49] Der Regierungsrat verordnet:

§ 1. Der Nachlaß einer im Kanton Zürich wohnhaften oder einer als Aufenthalter oder Durchreisender hier verstorbenen Person ist durch den Gemeinderat (§ 3, Absatz 3 dieser Verordnung) zu inventarisieren und, soweit es zur Sicherstellung des Nachlasses erforderlich ist, unter Siegel zu legen,

a. wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter ordentlicher obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören (vergl. §§ 730, 733 und folg., 765 und folg., insbesondere 768, 774, 924 des privatrechtlichen Gesetzbuches, Art. 10 und folg., 28 und folg. und 32 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter);

b. wenn eine vorübergehende außerordentliche Vertretung von Erben nötig wird, die weder selbst handeln können noch durch anderweitige Vertretung genügend geschützt sind, während Gefahr im Verzuge ist (vergl. § 732 lit. c und die oben zitierten Paragraphen des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Im weitern ist in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Vormundschaft vorzugehen.

§ 2. Der Gemeinderat hat beim Bezirksgerichte das Begehren um gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft einer im Kanton Zürich wohnhaften oder einer als Aufenthalter // [S. 50] oder Durchreisender hier verstorbenen Person (§§ 925, 926 und 927 des privatrechtlichen Gesetzbuches) zu stellen,

a. wenn Zweifel über das Vorhandensein der Voraussetzungen für Einleitung einer Vormundschaft oder Wahrung der Interessen bevormundeter Erben gemäß § 1 bestehen und bis zur Aufklärung hierüber eine Nachlaßsicherung durch die Umstände sich rechtfertigt;

b. wenn Gefahr droht, daß zum Nachteile von Erben (oder Vermächtnisnehmern), die auswärts wohnen oder deren Wohnort noch ermittelt werden muß, wesentliche Bestandteile der Verlassenschaft von Drittpersonen unbefugterweise weggenommen werden;

c. wenn über die Erbberechtigung Ungewißheit herrscht und daher ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint, ebenso wenn Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß erbloses Gut vorliege;

d. wenn die Erben oder einzelne derselben nicht im Kanton Zürich wohnen und zu befürchten ist, daß der ganze Nachlaß oder wesentliche Bestandteile desselben aus dem Kanton weggeschafft werden, bevor die zuständigen Organe in der Lage sind, die Ansprüche des Kantons und der Gemeinden an den Nachlaß – namentlich Erbschafts- und Nachsteuern – geltend zu machen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

In diesen Fällen hat der Gemeinderat den Nachlaß vorläufig unter Siegel zu legen, soweit es zu dessen Sicherstellung bis zum Eintritt der gerichtlichen Anordnungen erforderlich ist.

§ 3. Das Zivilstandsamt hat, sobald es von dem Hinschiede einer Person Mitteilung erhält, deren Nachlaß mutmaßlich aus einem der in §§ 1 und 2 bezeichneten Gründe zu sichern sein wird, den Gemeinderat unverzüglich, d. h. noch am nämlichen Tage, von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat seinerseits hat sofort, nachdem er durch das Zivilstandsamt oder auf andere Weise von einem // [S. 51] solchen Todesfall benachrichtigt worden, die ihm gemäß § 1 bezw. 2 zukommenden Anordnungen zu treffen.

Diese Pflichten liegen in erster Linie dem Zivilstandsamte und dem Gemeinderate des Wohnortes des Verstorbenen ob; doch haben auch das Zivilstandsamt und der Gemeinderat des Sterbeortes, sowie, wenn der Verstorbene Kantonsbürger war, des Heimatortes zu amten, sofern und soweit die Verhältnisse des einzelnen Falles es erheischen.

§ 4. Das Begehren um gerichtliche Siegelung ist an das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Verstorbenen oder, in Ermangelung eines festen Wohnsitzes im Kanton Zürich, an dasjenige des Heimatortes, wenn der Verstorbene Kantonsbürger war, beziehungsweise des Sterbeortes, wenn er Nichtkantonsbürger war, zu richten.

§ 5. Das Siegelungsbegehren soll auch beim Vorhandensein einer der in § 2 genannten Voraussetzungen dann unterbleiben, wenn der Nachlaß offenbar ganz unbedeutend ist.

§ 6. Sofern das Bezirksgericht ein Siegelungsbegehren ablehnt, hat der Gemeinderat, falls Steuerforderungen in Frage kommen, hiervon unverzüglich der Finanzdirektion Mitteilung machen. Die Finanzdirektion wird nötigenfalls für den mutmaßlichen Betrag der Erbschaftssteuern und Nachsteuern das im Kanton liegende Nachlaßvermögen mit Arrest belegen lassen.

§ 7. Der Gemeinderat hat von denjenigen gemäß dieser Verordnung eintretenden Inventarisationen, bei welchen auswärtige bevormundete Personen als Erben beteiligt sind, unverzüglich der Justizdirektion Mitteilung zu machen unter Beilegung einer Inventarabschrift, zum Zwecke der Kenntnisgabe an die zuständige auswärtige Wohn- bezw. Heimatgemeinde.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft; durch dieselbe werden die Verordnung betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren, // [S. 52] vom 19. Januar 1861, und das Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte und Zivilstandsämter, vom 19. Februar 1902, aufgehoben.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 8. April 1903.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.11.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016